



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 927 Datum: 21.02.2014



Satzung zur Sicherung
wissenschaftlicher Redlichkeit und
guter wissenschaftlicher Praxis
an der
Universität Hohenheim

Satzung

zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Wissenschaft dient dem Gewinn objektiver Erkenntnisse. Um diese Aufgabe zu erfüllen, garantieren Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Freiheit von Forschung und Lehre. Mit dieser Freiheit ist die Verantwortung verbunden, sich selbst zu kontrollieren. Die wissenschaftlich Tätigen* bauen bei ihren Forschungen auf den Erkenntnissen anderer auf. Sie müssen darauf vertrauen können, dass diese redlich gewonnen wurden. Nach § 3 Absatz 5 Satz 4 LHG haben die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg deshalb Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen. Wissenschaftliche Institutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Hochschulrektorenkonferenz und die Max-Planck-Gesellschaft haben hierzu Empfehlungen ausgesprochen. In Bekenntnis zu den allgemein anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft niedergelegt sind, im Geiste wissenschaftlicher Redlichkeit und im Einklang mit anderen Hochschulen des Landes gibt sich die Universität Hohenheim daher folgende Satzung.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

(1) Alle an der Universität Hohenheim wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Insbesondere vermeiden sie wissenschaftliches Fehlverhalten und beugen ihm vor.

(2) Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gehört es insbesondere:

- nach den anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten,
- fachlicher Kritik gegenüber offen zu sein und eigene Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit zu hinterfragen,
- schöpferische Beiträge anderer zu respektieren,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren und deren Überprüfbarkeit sicherzustellen,
- der Qualität wissenschaftlicher Arbeit gegenüber ihrer Quantität Vorrang zu geben,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

In einem Anhang zu dieser Satzung werden diese Grundsätze weiter konkretisiert.

(2) Die Fakultäten der Universität können darüber hinaus fachspezifische Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis aufstellen.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird. Ein Anhang zu dieser Satzung enthält einen Katalog von typischen Tatbeständen, bei denen ein wissenschaftliches Fehlverhalten regelmäßig anzunehmen ist.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch vorliegen, wenn jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig das Fehlverhalten anderer ermöglicht oder sich daran beteiligt.

§ 4 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Diese Satzung ist wissenschaftlich Angestellten der Universität Hohenheim beim Abschluss des ersten Arbeitsvertrags, Beamten bei ihrer Ernennung auszuhändigen. Die Kenntnisnahme der Satzung ist zu bestätigen.

(2) Wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftler eine Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation beginnen, sind sie von den Betreuern mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen. Gleiches gilt, wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftler an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten.

(3) Mit der Abgabe einer Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation oder Habilitationsschrift haben die Bearbeiter eine Versicherung abzugeben, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet haben. Zugleich sollen sie sich mit dem Einsatz einer Plagiatssoftware einverstanden erklären. Weiteres hierzu regeln die entsprechenden Satzungen.

(4) Diese Satzung ist neben ihrer üblichen Publikation auf der Homepage der Ombudspersonen im Sinne des § 5 zu veröffentlichen.

Zweiter Abschnitt: Institutionalisierung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 5 Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors zwei Ombudspersonen sowie einen Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Sie sollen aus unterschiedlichen Fakultäten stammen und dürfen nicht zugleich der Kommission im Sinne des § 6 angehören oder Leitungsfunktionen im Rektorat oder in den Dekanaten wahrnehmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudspersonen beraten Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie beraten auch Personen, die dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Informiert eine Person über das wissenschaftliche Fehlverhalten einer anderen Person, sollen die Ombudspersonen jeweils nur eine Seite beraten. Eine Ombudsperson wird vertreten, wenn sie für längere Zeit verhindert, ausgeschlossen oder befangen ist.

(3) Ombudspersonen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Informationen, von denen eine Ombudsperson nur Kenntnis erlangt haben kann, weil sich Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, ihr anvertraut haben, werden grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn die Weitergabe der anvertrauten Informationen erforderlich ist, um von der Universität Hohenheim, ihren Mitgliedern oder Dritten einen erheblichen Schaden abzuwenden.

§ 6 Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) Die Universität Hohenheim setzt eine Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft ein, die den Rektor in Angelegenheiten der Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft berät und im Verfahren nach § 7 zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig ist. Die Zuständigkeiten des Dienstherrn oder des Arbeitgebers aufgrund eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten sowie die Zuständigkeiten der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleiben unberührt.

(2) Der Kommission gehören drei Professoren sowie ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes als ständige Mitglieder an, die auf Vorschlag des Rektors vom Senat bestellt werden. Die Professoren sollen aus unterschiedlichen Fakultäten stammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors auch einen Stellvertreter, der ein Mitglied der Kommission vertritt, wenn es für längere Zeit verhindert, ausgeschlossen oder befangen ist.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kommission wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende beruft die Kommission auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ständigen Kommissionsmitglieds ein. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Kommission kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Die Ombudspersonen nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen, die dann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

(5) Sämtliche Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Personen, die an den Sitzungen der Kommission teilnehmen und nicht im öffentlichen Dienst der Universität Hohenheim stehen, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Gleiches gilt für hinzugezogene sachverständige Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Dritter Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 7 Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Ombudspersonen gehen selbständig jedem Hinweis nach, der auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten schließen lässt. Sie prüfen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, ob ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass an der Universität Hohenheim ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen wurde. Die Ombudspersonen unterrichten nach pflichtgemäßem Ermessen den Rektor, die Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft sowie die Organe und Gremien der Universität, die gegebenenfalls für weitere Sanktionen zuständig sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten sie auch die Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2) Nach der Unterrichtung durch eine Ombudsperson untersucht die Kommission nach Feststellung ihrer Zuständigkeit den Sachverhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in angemessener Frist. Die Kommission kann auch tätig werden, wenn sie in sonstiger Weise von einem hinreichend begründeten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfährt. Bei der Aufklärung des Sachverhalts gibt sie den Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Betroffene kann bei der Anhörung eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Für eine Person, die über ein wissenschaftliches Fehlverhalten informiert hat, gelten die Sätze 3 und 4 des vorstehenden Absatzes entsprechend. Die Identität des Informanten darf ohne dessen schriftliches Einverständnis gegenüber anderen Personen als dem Rektor, den Ombudspersonen, den Mitgliedern der Kommission und den hinzugezogenen sachverständigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 4 nicht offengelegt werden. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich derjenige, der sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht, nicht sachgerecht verteidigen kann, wenn er die Identität des Informanten nicht kennt, holt sie beim Informanten dessen schriftliches Einverständnis zur Preisgabe seiner Identität ein. Verweigert der Informant sein Einverständnis, unterrichtet die Kommission den Rektor hierüber.

(4) Nachdem die Kommission den Sachverhalt aufgeklärt hat, soweit es ihr möglich ist, legt sie dem Rektor einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung vor. Sie ist nicht befugt, Sanktionen vorzuschlagen oder Empfehlungen auszusprechen. Der Rektor ist an den Bericht rechtlich nicht gebunden. Er entscheidet über die Bekanntgabe des Berichts und informiert die Kommission über das weitere Verfahren in den von ihr mitgeteilten Fällen.

(5) Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Auffassung des Rektors vor, veranlasst er nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Er informiert die jeweils zuständigen Organe der Universität, die in eigener Verantwortung prüfen, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen.

(6) Stellt die Kommission fest, dass ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten besteht, setzt sie ihre Untersuchung vorläufig aus und benachrichtigt unverzüglich den Rektor. Sie setzt ihre

Untersuchung auch dann vorläufig aus, wenn der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund des zu untersuchenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren gegenüber dem Betroffenen einleitet.

(7) Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Kommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

(8) Die Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren. Die Akten des Verfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere dessen §§ 20, 21 und 28, finden entsprechende Anwendung. Im Übrigen bestimmt die Kommission das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

(9) Diese Satzung begründet kein subjektives Recht auf Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie begründet auch kein Informationsrecht des Informanten oder Dritter über den Ausgang einer Überprüfung.

Vierter Abschnitt: Plagiatssoftware und Datenschutz

§ 8 Einsatz von Plagiatssoftware

Arbeiten im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 sind auch in elektronischer Form abzugeben. Die Gutachter einer Arbeit können Plagiatssoftware einsetzen. Die Fakultäten können im Übrigen Regeln über den Einsatz von Plagiatssoftware aufstellen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Datenschutz

(1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Beim Einsatz von Plagiatssoftware dürfen personenbezogene Daten bei der technischen Überprüfung nicht angegeben werden.

(3) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis dürfen vom Prüfungsamt der Universität dokumentiert und gespeichert werden, solange die betreffenden Studierenden immatrikuliert sind.

Fünfter Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 10 Ehemalige Mitglieder der Universität

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch dann anzuwenden, wenn eine Person, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht, nicht Mitglied der Universität Hohenheim ist, aber es zum maßgeblichen Zeitpunkt war.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hohenheim, die der Senat der Universität Hohenheim am 9. Dezember 1998 verabschiedet hat, außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der Ombudsperson, ihres Stellvertreters und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die aufgrund der Richtlinien im Sinne des Absatzes 1 bestellt wurden, endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Anhängige Verdachtsfälle gehen in die Zuständigkeit der Ombudsperson im Sinne des § 6 und der Kommission im Sinne des § 7 über.

Stuttgart, 14.02.2014

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

- - Rektor -

Anhang zu § 2

Konkretisierung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

1. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
2. Bei gemeinsamen Publikationen sind alle Mitarbeitenden, von denen wesentliche Beiträge zu Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit stammen – und nur diese –, als Koautoren zu beteiligen; geringere Beiträge werden in einer Danksagung erwähnt. Die Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam.
3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Seine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. In Abhängigkeit von den Besonderheiten der verschiedenen Fachgebiete wird den wissenschaftlichen Einrichtungen empfohlen, Grundsätze zur Einrichtung und Führung von Arbeitsgruppen sowie zur Qualitätssicherung zu formulieren.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass qualitative Bewertungsmaßstäbe stets Vorrang vor quantitativen Maßstäben haben.
5. Für die Verbreitung und Durchsetzung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind die Leiter der wissenschaftlichen und organisatorischen Einrichtungen (Projekte bzw. Institute, Abteilungen etc.) verantwortlich.
6. Die Leitung der Universität Hohenheim und jeder wissenschaftlichen Einrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, um die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis umzusetzen. Leitung, Kontrolle, Qualitätssicherung und Konfliktregelung sind dabei in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zuzuweisen.

Anhang zu § 3

Katalog typischer Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

I. Falschangaben

Falschangaben liegen vor, wenn:

- Daten erfunden werden,
- Daten durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse verfälscht werden, ohne dies offenzulegen,
- Darstellungen und Abbildungen verfälscht werden,
- bewusst unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse gemacht werden.

II. Verletzung geistigen Eigentums

Das geistige Eigentum in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wird verletzt durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter zum Zwecke der Vorteilsnahme,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

III. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Forschungstätigkeit anderer wird geschädigt, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- Originaldaten oder Dateien, die ein anderer bei der Forschung gewonnen hat, ohne dessen Wissen beseitigt oder manipuliert werden,
- Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräte, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, biologische Materialien oder sonstige Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, beschädigt, zerstört oder manipuliert werden (Sabotage),
- ein anderer zu Unrecht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezichtigt wird.

IV. Mitverantwortung für das wissenschaftliche Fehlverhalten anderer

Eine Mitverantwortung für das wissenschaftliche Fehlverhalten anderer kann sich ergeben durch:

- die vorsätzliche Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- die Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- eine grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.